



## SATZUNG

Reitclub 1 Burgoberbach e.V.

- Niederoberbach -

### SATZUNG

des Reitclubs Burgoberbach e.V. eingetragen beim Amtsgericht  
Ansbach unter Vereinsregister Nr. 264

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Club führt den Namen "Reitclub Burgoberbach e.V."  
Er hat seinen Sitz in Burgoberbach.
- II. Der Reitclub ist am 24.10.1975 im Vereinsregister  
Nr.264 beim Amtsgericht Ansbach eingetragen worden  
und führt den Zusatz e.V.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- III. Der Reitclub ist Mitglied des Bayer.Landes-Sportver-  
bandes, des Verbandes der Reit-und Fahrvereine Franken  
e.V. und strebt ferner die Mitgliedschaft des Kreis-  
Jugendringes an.

#### § 2 Zwecke des Reitclubs

- I. Der Reitclub dient ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts  
" Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in  
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Reitclub erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne  
dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden. Clubmitglieder erhalten keine Gewinnanteile  
und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine  
sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung  
oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre einge-  
zahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer  
geleisteten Sacheinlagen zurück.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die  
den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unver-  
hältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- II. Aufgabe des Reitclubs ist die Pflege und Förderung  
des Reit-und Fahrsports, die Durchführung von Lei-  
stungsprüfungen und Turnieren, die Erteilung von Reit-  
und Fahrunterricht sowie die Teilnahme an Veranstal-  
tungen anderer Vereine mit gleichgerichteten Bestre-  
bungen.
- III. Der Reitclub steht auf demokratischer Grundlage.  
Parteilpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.  
Der Reitclub ist konfessionell nicht gebunden.  
Als besondere Aufgabe sieht der Reitclub die reit-  
sportliche Förderung der Jugend an.

### § 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede die im Besitz der Ehrenrechte befähigte Person werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist möglich. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- II. Der Reitclub besteht aus aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- III. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung des Antrages bedarf es gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung. Annahme oder Ablehnung werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- IV. Ehrenmitglieder werden nur von der Mitgliederversammlung in Anerkennung besonderer Verdienste um den Reitclub ernannt.
- V. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als Jugendmitglieder aufgenommen. Bis zur Volljährigkeit bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- VI. Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß.
- VII. Der Austritt ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zum Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.
- VIII. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein das Clubinteresse berührender wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluß kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlußfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder verpflichten sich zur Betätigung im Sinne der Satzung. Sie unterwerfen sich der jeweils gültigen Betriebsordnung.
- II. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Reitclubs im Rahmen der Betriebsordnung zu benutzen.
- III. Jugendliche unter 18 Jahren haben in den Organen des Reitclubs kein Stimmrecht.

### § 5 Aufnahmegebühren, Beiträge

- I. Die Reitclubmitglieder haben bei der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand gleichheitlich festgelegt wird.

Mit der Aufnahmegebührenbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Bankeinzugsverfahren jährlich im 1. Quartal abzuführen.

### § 6 Organe des Reitclubs

- I. Die Organe des Reitclubs sind:
  - 1.) Mitgliederversammlung
  - 2.) Vorstand
  - 3.) Beirat
- II. Die Wahl des Vorstandes und des Beirates wird durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.
- III. Der Vorstand besteht aus:
  - a.) dem 1. Vorsitzenden
  - b.) dem 2. Vorsitzenden
  - c.) dem Technischen Leiter
  - d.) dem Kassier
  - e.) dem Schriftführer
  - f.) dem Jugendwart
- IV. Der Beirat besteht aus:
  - a.) dem Vorstand
  - b.) bis zu 4 Mitgliedern, deren Aufgabenbereich nach Bedarf vom Vorstand festgelegt wird.
- V. Die Wahlperiode des in der Gründungsversammlung am 2.5.1974 gewählten Vorstandes dauert bis zur Mitgliederversammlung im ersten Quartal 1975. Die Wahlperiode des Vorstandes und des Beirates beträgt in der Folgezeit 3 Jahre.
- VI. Bei Beendigung der Wahlzeit hat der Vorstand die Geschäfte des Vereins so lange weiterzuführen bis der neue Vorstand gewählt ist.
- VII. Der Reitclub wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder jeweils in Verbindung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
- VIII. Der Kassier erhält Verfügungsgewalt über die Zahlungsmittel und die Erteilung von Zahlungsanweisungen. Die gleichen Befugnisse hat im Verhinderungsfall der 1. Vorsitzende.

### § 7 Ausschüsse

Für Sonderausgaben notwendige Arbeitsausschüsse werden jeweils durch den Vorstand berufen.

### § 8 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich möglichst im 1. Quartal des Jahres durch den 1. Vorsitzenden einberufen

Die schriftliche Einladung erfolgt mind.stens 2 Wochen vorher. Die Tagesordnung ist rechtzeitig bekanntzugeben. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden soll, müssen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

II. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
- 2.) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes.
- 3.) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- 4.) Die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes, des Beirates oder der Mitglieder.
- 5.) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Clubs.
- 6.) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

III. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der

1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

IV. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der

1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

V. Jedes Ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlußfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

VI. Die Mitgliederbeschlüsse bei Mitgliederversammlungen werden schriftlich niedergelegt und vom Schriftführer, einem Vorstandsmitglied sowie dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

## § 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

## § 10 Auflösung des Reitclubs

I. Die Auflösung des Reitclubs erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, daß er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt hat.

II. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einladung zu einer neuen Ver-

ammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

III. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Zur Abwicklung der Geschäfte des Reitclubs werden von der Mitgliederversammlung die die Auflösung beschließt, ein Liquidator oder zwei Liquidatoren benannt.

IV. Vorhandenes Clubvermögen darf nur im Sinne des § 2 verwendet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Burgoberbach zu, die wiederum verpflichtet ist, das Clubvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Niederoberbach, den 1. 9. 1980